

Kleine Anfrage

des Abg. Florian Wahl SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Sicherstellung der AIDS- und STI-Beratung im Landkreis Böblingen gemäß § 19 Infektionsschutzgesetz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Stelle für die AIDS- und STI-Beratung im Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen nach dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers nicht nachbesetzt werden soll?
2. Wie bewertet die Landesregierung die geplante Nicht-Nachbesetzung der Stelle für die AIDS- und STI-Beratung im Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen aus § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG)?
3. Wie soll die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Beratung und Testung zu sexuell übertragbaren Krankheiten im Landkreis Böblingen künftig abgedeckt werden, sollte die Stelle im Gesundheitsamt tatsächlich nicht nachbesetzt werden?
4. In welchem personellen, räumlichen und zeitlichen Umfang ist dieses Angebot dann vorgesehen?
5. Welche Schritte hat die Landesregierung bereits unternommen bzw. wird sie unternehmen, um im Rahmen ihrer Aufsicht sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beratung und Untersuchung zu sexuell übertragbaren Krankheiten durch das Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen weiterhin gewährleistet ist?
6. Welche Alternativen sieht die Landesregierung, um im Landkreis Böblingen weiterhin ein niedrigschwelliges, anonymes und aufsuchendes Angebot zur Beratung und Testung bei sexuell übertragbaren Krankheiten aufrechtzuerhalten, sollte die Stelle nicht nachbesetzt werden?

7. Sind der Landesregierung ähnliche Fälle bekannt, bei denen in anderen Landkreisen Baden-Württembergs Beratungs- oder Testangebote im Bereich sexuell übertragbarer Krankheiten eingeschränkt oder eingestellt wurden?
8. Falls Frage 7 mit ja beantwortet wird, in welchen Landkreisen ist dies noch der Fall?

30.4.2025

Wahl SPD

Begründung

Die AIDS- und STI-Beratung durch die Gesundheitsämter ist eine zentrale Maßnahme zur Prävention, Früherkennung und Eindämmung sexuell übertragbarer Krankheiten (STI). Insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen sind niedrigschwellige, anonyme und aufsuchende Angebote unerlässlich, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen. Nach § 19 IfSG sind die Gesundheitsämter verpflichtet, entsprechende Angebote sicherzustellen. Darüber hinaus ist das Land Baden-Württemberg als Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet, die Einhaltung dieser gesetzlichen Aufgaben zu überwachen. Der Fragesteller begehrt Auskunft darüber, ob die Nachbesetzung der entsprechenden Stelle im Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen gefährdet ist und wie die Angebote künftig sichergestellt werden können, falls die Stelle nicht nachbesetzt werden sollte.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Mai 2025 Nr. 74-0141.5-017/8758 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Ist der Landesregierung bekannt, dass die Stelle für die AIDS- und STI-Beratung im Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen nach dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers nicht nachbesetzt werden soll?*
2. *Wie bewertet die Landesregierung die geplante Nicht-Nachbesetzung der Stelle für die AIDS- und STI-Beratung im Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen aus § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG)?*
3. *Wie soll die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Beratung und Testung zu sexuell übertragbaren Krankheiten im Landkreis Böblingen künftig abgedeckt werden, sollte die Stelle im Gesundheitsamt tatsächlich nicht nachbesetzt werden?*
4. *In welchem personellen, räumlichen und zeitlichen Umfang ist dieses Angebot dann vorgesehen?*
6. *Welche Alternativen sieht die Landesregierung, um im Landkreis Böblingen weiterhin ein niedrigschwelliges, anonymes und aufsuchendes Angebot zur Beratung und Testung bei sexuell übertragbaren Krankheiten aufrechtzuerhalten, sollte die Stelle nicht nachbesetzt werden?*

Zu 1. bis 4. und 6.:

Die Ziffern 1 bis 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beratung und Testung auf sexuell übertragbare Infektionen findet in Baden-Württemberg bei den STI-Beratungsstellen der Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise nach § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 7 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) als Pflichtaufgabe statt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat die Gesundheitsämter/Landratsämter im Dezember 2022 auf diese Pflichtaufgabe schriftlich hingewiesen (AZ: 74-5422.1-700.01).

Die Gestaltung und Umsetzung, die zur Aufrechterhaltung einer Pflichtaufgabe, wie derjenigen des Präventionsangebots der STI-Beratungsstelle in einem Gesundheitsamt/Landratsamt nötig ist, fällt indes unter dessen Organisationshoheit. Diese beinhaltet das Recht, die Art und Weise der Aufgabenerfüllung selbst zu bestimmen.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist bekannt, dass der derzeitige Stelleninhaber der STI-Beratungsstelle im Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen altersbedingt ausscheiden wird. Seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Böblingen wurde mitgeteilt, dass die anonyme Beratung zu Fragen sexuell übertragbarer Infektionen einschließlich Testungen selbstverständlich auch nach dem altersbedingten Ausscheiden des Mitarbeiters weiterhin im Rahmen der Pflichtaufgaben angeboten wird und eine Streichung des Beratungsangebots nie geplant gewesen sei.

Die konkrete Ausgestaltung des Beratungsangebots wird sich laut Auskunft des Gesundheitsamtes des Landkreises Böblingen zukünftig personell, räumlich und zeitlich nach dem Bedarf im Landkreis Böblingen richten, analog der Angebote in den anderen Landkreisen. Entsprechende Informationen sind auf der Homepage des Landratsamtes zu finden.

5. Welche Schritte hat die Landesregierung bereits unternommen bzw. wird sie unternehmen, um im Rahmen ihrer Aufsicht sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beratung und Untersuchung zu sexuell übertragbaren Krankheiten durch das Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen weiterhin gewährleistet ist?

Zu 5.:

Es obliegt dem Landkreis Böblingen, die Aufgabe nach den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen (siehe auch die Antwort zu den Ziffern 1 bis 4 und 6).

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration fördert den engen Austausch mit der kommunalen Ebene durch eine niedrigschwellige Kommunikation und Erreichbarkeit. Ferner führt das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration in regelmäßigen Abständen Abfragen bei den Beratungsstellen der Gesundheitsämter/Landratsämter durch und aktualisiert die im Internet öffentlich einsehbare Liste mit den Kontaktdaten und Öffnungszeiten der STI-Beratungsstellen nach § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG). (Aids- und STI-Beratung – Landesgesundheitsamt Stuttgart [<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/themen/praevention/aids-sti/>]).

Aktuell wird in Baden-Württemberg flächendeckend eine STI-Beratung in den Gesundheitsämtern/Landratsämtern angeboten. Baden-Württemberg hat hierdurch bundesweit im Ländervergleich eine Vorbildfunktion.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bietet im Rahmen des Konzeptes zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der STI-Beratungsstellen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zudem ein umfangreiches Fortbildungsangebot an. Dies beinhaltet Workshops, Qualitätszirkel, Dienstbesprechungen und die Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung von Handlungsempfehlungen für die STI-Beratungsstellen der Gesundheitsämter/Landratsämter.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ein Fachanwendungsmodul „Präventionsberatung“ entwickelt, welches neben der Datenerfassung auch der Qualitätssicherung dient und die enge Zusammenarbeit mit der Landesebene fördert. Das Fachanwendungsmodul befindet sich aktuell in der Testphase und soll nach den aktuellen Planungen flächendeckend im Herbst dieses Jahres ausgerollt werden.

7. Sind der Landesregierung ähnliche Fälle bekannt, bei denen in anderen Landkreisen Baden-Württembergs Beratungs- oder Testangebote im Bereich sexuell übertragbarer Krankheiten eingeschränkt oder eingestellt wurden?

8. Falls Frage 7 mit ja beantwortet wird, in welchen Landkreisen ist dies noch der Fall?

Zu 7. und 8.:

Die Ziffern 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration sind aktuell keine Fälle bekannt, in denen STI-Beratungen eingeschränkt oder eingestellt wurden.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration